



Elterninformation zur Kindergartenstufe



Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule und Beginn der Schulpflicht. Im Kindergarten wird das Kind auf vielfältige Weise unterstützt und gefördert und an den Übertritt auf die Primarstufe heran geführt. Diese Broschüre soll helfen, mit den Regeln der Volksschule und insbesondere denjenigen des Kindergartens, vertraut zu werden.

Ziele und Aufgaben der Kindergartenstufe

Der Kindergarten dauert in der Regel zwei Jahre. Er hat den Auftrag, die Kinder in ihrer individuellen Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Im Zentrum der Kindergartenarbeit stehen:

Bildung: Im Kindergarten erwirbt das Kind gemeinsam mit anderen Kindern Wissen über Dinge und Zusammenhänge. Dadurch wird das Kind in die Lage versetzt, seine Um- und Mitwelt zu verstehen und sich aktiv handelnd einzubringen. Die Kinder regen sich gegenseitig an und lernen voneinander. Das gemeinsame Spielen, Forschen und Entdecken weckt die Freude und Motivation am Lernen.

Erziehung: Dem Kind werden im Kindergarten Werte und Normen, beispielsweise Rücksichtnahme, Sorge und Achtung für andere Menschen, Tiere und Pflanzen vermittelt.

Betreuung: Der Kindergarten sorgt für das Wohlergehen des Kindes und unterstützt die körperliche, geistige und psychische Entwicklung. Auch der Aufbau von Vertrauen in Personen und Gemeinschaft und das Gefühl der Zugehörigkeit sind wichtige Anliegen.

Was heisst «Lernen» auf der Kindergartenstufe

Wie die anderen Schulstufen hat auch die Kindergartenstufe einen verbindlichen Lehrplan. Der Lehrplan berücksichtigt neue Erkenntnisse über die Entwicklung und das Lernen des Kindes, beschreibt verschiedene Bildungsbereiche und die zu erlangenden Basiskompetenzen. Im Kindergarten wird noch nicht nach Fächern unterrichtet. Im Spiel, in vielfältigen Aktivitäten und Handlungen erwirbt das Kind die im Lehrplan definierten Kompetenzen auf integrierte Weise. Die Unterrichtssprache im Kindergarten ist grundsätzlich Mundart. Die Verwendung von Hochdeutsch ist beschränkt auf einzelne Situationen möglich.

Beobachten und Beurteilen auf der Kindergartenstufe

Beurteilt wird das Kind in einer Gesamtbeurteilung aufgrund der im Lehrplan genannten Basiskompetenzen. Die Kindergartenlehrperson beobachtet und beurteilt das Kind in seinem Entwicklungsstand, seinem



Wissen, Können und seinen Einstellungen und Haltungen. Diese Beobachtungen und Beurteilungen sind die Grundlage für die gezielte Planung und Förderung sowie für weiterführende pädagogische Entscheidungen, für die Zusammenarbeit mit Fachpersonen (Heilpädagoginnen, Logopädinnen usw.) und mit den Eltern. Sie sind auch ein Mittel zur Orientierung über den Erfolg der pädagogischen Massnahmen. Die daraus resultierenden Einschätzungen sind gegenüber dem Kind und insbesondere den Eltern, offen zu legen. Die Lehrperson des Kindergartens wird die Eltern zu zwei Gesprächen pro Jahr einladen. Die Eltern können auf das zweite Gespräch verzichten, wenn die Lehrperson einverstanden ist.

Auf einem dafür bestimmten Formular wird mit Unterschrift bezeugt, dass die Gespräche stattgefunden haben. Verzichten die Eltern auf ein Gespräch, wird dies zur Entlastung der Lehrperson in einer besonderen Rubrik ebenfalls auf dem Formular schriftlich

bestätigt. Die Formulare werden in einer Mappe aufbewahrt. Diese Mappe wird den Eltern am Ende der Kindergartenstufe ausgehändigt (analog zu den Zeugnissen auf der Primarstufe).

Rückstellung

Eine Rückstellung von der Schulpflicht (Eintritt Kindergarten) kann erfolgen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten im Kindergarten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann. Die Rückstellung kann in Ausnahmefällen auch im Laufe des Schuljahres erfolgen. Antragsberechtigt sind die Eltern und die Lehrperson des Kindergartens. Der Entscheid liegt bei der Schulpflege. Den Eltern steht das Rekursrecht beim Bezirksrat offen, wenn sie mit einem Entscheid nicht einverstanden sind.

Übertritt auf die Primarstufe

In der Regel erfolgt der Übertritt auf die Primarstufe stillschweigend. Erreicht ein Kind nicht alle im Lehrplan aufgeführten Basiskompetenzen, kann es trotzdem auf die Primarstufe



übertreten. Es muss jedoch abgeklärt werden, ob besondere Massnahmen zu ergreifen sind. Grundsätzlich gilt das Konsensverfahren, das heisst, die Lehrperson und die Eltern entscheiden gemeinsam über allfällige Massnahmen. Für dieses Konsensverfahren steht ein spezielles Instrument, das «Schulische Standortgespräch» zur Verfügung. Wenn in diesem Gespräch keine Einigung erzielt wird, sind die Schulleitung und bei Bedarf die Schulpflege beizuziehen. Nach Überprüfung aller Akten fällt die Schulpflege eine Entscheidung. Diese kann mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden.

Absenzen, Dispensation und Jokertage

Der Besuch des Unterrichts ist obligatorisch und alle Regelungen der Volksschule betreffend Absenzen, Dispensation und Jokertage gelten auch für den Kindergarten. Konkret heisst dies zum Beispiel, dass das Kind im Krankheitsfall bei der Lehrperson abgemeldet werden muss.

Sind Absenzen vorhersehbar, muss an die Schulleitung ein Gesuch um Dispensation gestellt werden. Für eine Dispensation müssen wichtige Gründe vorliegen: beispielsweise aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld, hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser Art. Auch ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld des Kindes können eine Dispensation vom Unterricht nötig machen. Die Schulleitung ist verpflichtet, bei der Genehmigung von unterrichtsfreien Tagen persönliche, familiäre und schulische Verhältnisse zu berücksichtigen. Ohne Vorliegen eines Dispensationsgesuches hat jedes Kindergartenkind ein Anrecht, zwei Tage pro Schuljahr dem Unterricht fernzubleiben. Die Eltern teilen den Bezug dieser sogenannten Jokertage vorgängig der Lehrperson mit. Nicht bezogene Jokertage entfallen. Ein halber Unterrichtstag gilt als ganzer Jokertag. Die Lehrperson wird die Eltern über die genauen Regelungen in der Gemeinde informieren.



Eltern haben Rechte und Pflichten

Das Volksschulgesetz hält einige Rechte und Pflichten von Eltern klar fest. Eltern haben ein Anrecht darauf, rechtzeitig über schulorganisatorische Belange wie Zuteilung der Kinder, Unterrichtsort, Unterrichtszeiten und Schulereignisse etc. informiert zu werden. Die Lehrperson informiert rechtzeitig und regelmässig über den Kindergartenbetrieb. Treten bei einem Kind Schwierigkeiten auf, finden ausserordentliche Ereignisse statt oder werden aussergewöhnliche Entwicklungen von Leistung oder Verhalten festgestellt, besteht zwischen Lehrperson und Eltern eine gegenseitige Informationspflicht. Eltern haben auch Mitwirkungsrechte, zum Beispiel bei Schullaufbahnentscheiden (Übertritt auf die Primarstufe), Massnahmen im Bereich Sonderpädagogik (Schulisches Standortgespräch, Konsensverfahren) oder bei disziplinarischen Massnahmen. Die Mitwirkungsrechte sind

im Organisationsstatut der Gemeinde festgehalten.

Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich. Dieser Anspruch gilt am Wohnort. Entspricht der Tagesaufenthaltsort des Kindes nicht dem Wohnort, kann derselbe Anspruch am Tagesaufenthaltort geltend gemacht werden. Falls es die örtlichen Verhältnisse wie Länge oder Gefährlichkeit des Schulweges erfordern, kann ein Kind einer anderen Gemeinde zugewiesen werden. Solche Regelungen treffen die Gemeinden untereinander. Eltern haben – falls schwerwiegende Gründe vorliegen – die Möglichkeit, bei der Schulpflege ein Gesuch um Zuteilung in eine andere Gemeinde einzureichen. Die entsprechende Gemeinde entscheidet im Einzelfall über ein solches Gesuch und legt das Schulgeld fest.

Zu den im Volksschulgesetz festgehaltenen Pflichten gehört, dass Eltern und jene Personen, denen die Kindergar-



tenkinder anvertraut sind, Verantwortung dafür tragen, dass die Kinder den Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen und für den Unterricht sowie die üblichen besonderen Anlässe wie zum Beispiel gemeinsame Ausflüge zweckmässig ausgerüstet und bekleidet sind.

Schulweg

Die Verantwortung für den Schulweg liegt bei den Eltern. Grundsätzlich sollten die Kinder den Weg zum Kindergarten nach einer angemessenen Eingewöhnungszeit selbständig bewältigen können. Ist dies wegen der Länge oder Gefährlichkeit des Weges nicht möglich, ordnet die Schulpflege geeignete Massnahmen an. Dazu gehören zum Beispiel Transport der Kinder mit einem Schulbus, Übernahme von Abonnementskosten bei Benutzung des öffentlichen Verkehrs, Begleitsdienst, Einrichtung von Lotsendiensten, Fussgängerüberführungen bei gefährlichen Strassen usw. Eltern können nicht verpflichtet werden, sich an Massnahmen zur

Sicherung des Schulwegs zu beteiligen.

Von 8 bis 12 Uhr im Kindergarten (Blockzeiten)

Die Blockzeiten gelten für die gesamte Volksschule. Die Gemeinden sind dazu verpflichtet, einen ununterbrochenen Unterricht oder eine anderweitige unentgeltliche Betreuung während des ganzen Vormittags von 8 bis 12 Uhr sicherzustellen. Aus schulorganisatorischen Gründen kann die Unterrichts- oder Betreuungszeit um maximal 20 Minuten pro Vormittag gekürzt werden.

Eine Besonderheit des Kindergartens ist die Auffangzeit. Diese ist eine freiwillige Unterrichtszeit und steht jedem Kind offen. Die Lehrperson gestaltet den Unterricht in der Auffangzeit individuell und auf die Kindergruppe angepasst.

Die Besuchspflicht wird durch die Stundentafel aus dem Lehrplan vorgegeben. Der Kanton gewährt den



Gemeinden einen gewissen Spielraum in der Ausgestaltung der Unterrichtszeiten und Stundenpläne:

- ➔ 1. Kindergartenjahr 16,5 Std.
bis 19,5 Std. pro Woche
- ➔ 2. Kindergartenjahr 18 Std.
bis 21 Std. pro Woche

Der Nachmittagsunterricht wird in den Gemeinden unterschiedlich gestaltet. Er ist abhängig vom jeweiligen Stundenplan des Vormittagsunterrichts. Die Lehrpersonen des Kindergartens werden den Eltern den Stundenplan des Kindergartens erläutern.

Tagesstrukturen

Die Schulgemeinden sind verpflichtet, bei Bedarf ein angemessenes Betreuungsangebot anzubieten, sei es über Mittag, am Nachmittag oder allenfalls am Morgen vor Beginn der Blockzeit. Diese Betreuung ist kostenpflichtig. Informationen zu den entsprechenden Angeboten in der Gemeinde erhalten Eltern von der Schulverwaltung oder den Lehrpersonen.

Impressum

Herausgeberin

Bildungsdirektion Kanton Zürich
Volksschulamt
Walchestrasse 21
8090 Zürich
Telefon 043 259 22 51

Gestaltung und Produktion

raschle&partner, www.raschlepartner.ch

Umfassende Informationen zur Kindergartenstufe:

www.volksschulamt.zh.ch

Bezugsadresse

Lehrmittelverlag des Kantons Zürich
Räffelstrasse 32, Postfach
8045 Zürich
Telefon 044 465 85 85
lehrmittelverlag@lmv.zh.ch
www.lehrmittelverlag.com
Artikel-Nr. 636 740.00

Aktualisierte Auflage März 2012

© Bildungsdirektion Kanton Zürich

